

STAND 20.08.2020, 12:30 Uhr

Informationen Coronavirus

Der SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus) breitet sich derzeit in Deutschland aus. Wir haben daher einige der damit einhergehenden zentralen Fragen zusammengestellt und für Sie beantwortet. Weitere Fragen können Sie jederzeit an Corona-Fragen@Chemiepark-Knapsack.de senden, wir werden diese Liste fortlaufend ergänzen und aktualisieren.

Die jeweils hinzugefügten / ergänzten Bereiche sind im Inhaltsverzeichnis farblich hervorgehoben.

Inhalt

Wo kann ich mich über das Coronavirus informieren?.....	2
Wie kann ich mich schützen?.....	2
Welche Regelungen gelten aktuell beim Thema Masken?	2
Was muss ich in Bezug auf Dienstreisen jetzt beachten?	3
Fallen Besprechungen und Schulungen jetzt aus?	3
Was muss ich bei der Nutzung von Besprechungsräumen beachten?	3
Welche Regelungen zu Mobiler Arbeit gelten jetzt?	4
Was ist hinsichtlich der Nutzung von Fahrgemeinschaften / betrieblichen Fahrten zu beachten?	4
Welche Regelungen zur Kinderbetreuung gelten jetzt?	4
Welche Symptome löst das Coronavirus aus?	4
Wie verhalte ich mich, wenn ich befürchte, mich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben?	5
Wie verhalte ich mich, wenn ich Kontakt zu einer Person hatte, die unter Verdacht steht, sich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben?	5
Wer darf Testungen auf SARS-CoV-2 anordnen und durchführen?.....	6
Was passiert, wenn ich mich nachweislich mit dem Coronavirus infiziert habe?	6
Was muss ich während der diesjährigen Urlaubssaison beachten?	7
Wie verhalte ich mich, wenn ich aus z.B. dem Urlaub in einem sogenannten Risikogebiet zurückkehre?	8
Darf ich privat in Risikogebiete reisen?.....	8
Wann muss ich in Quarantäne?	8
Was passiert, wenn ich in Quarantäne muss?	9
Wer übernimmt die Lohnkosten, wenn ich auf Anweisung des Arbeitgebers zu Hause bleiben muss?	9
Ich habe Urlaub gebucht, kann ihn aufgrund der weltweiten Situation zum Corona-Virus jedoch nicht antreten und möchte arbeiten kommen. Habe ich ein Rückkehrrecht?	10
Darf ich zu Hause bleiben, weil ich Angst habe, mich anzustecken?	10
Welche sonstigen Regelungen sind zu beachten?	10
Wie verhalte ich mich bei Arbeiten beim Kunden mit abweichenden Sicherheitsstandards?	10
Warum wird nur an bestimmten Stellen Desinfektionsmittel zur Reinigung eingesetzt?	11
Vorlage: Aushang Besprechungszimmer zur Teilnehmerbegrenzung.....	11
An wen kann ich mich wenden, wenn ich weiterführende Fragen zum Coronavirus habe und keine Antworten auf den empfohlenen Webseiten finde?	11

Wo kann ich mich über das Coronavirus informieren?

- Unsere Empfehlung: Informieren Sie sich grundlegend, beispielsweise [hier](#). Nutzen Sie ausschließlich „seriöse“ Quellen wie beispielsweise die Webseiten des Gesundheitsamts oder des Robert-Koch-Instituts. Bitte lassen Sie sich nicht von der teils hysterischen Tonart einiger Medien beeinflussen.
- Informieren Sie sich zudem regelmäßig [über den aktuellen Status Quo](#) auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts.

Wie kann ich mich schützen?

- Beachten Sie grundlegende – und gerade während der Grippesaison geltende – Hygienemaßnahmen. Das Wichtigste ist regelmäßiges Händewaschen mit warmem Wasser und Seife inkl. Fingerzwischenräumen und Daumen. Danach gut abtrocknen. Dazu kommt eine gute Hustenhygiene: Wer erkältet ist, sollte in die Ellbogenbeuge husten oder niesen. Arztpraxen sollte man während einer Grippewelle möglichst nicht aufsuchen. Halten Sie möglichst zwei Meter Abstand zu anderen Menschen, insbesondere zu Erkrankten. Verzichten Sie darauf, anderen Menschen die Hand zu geben. [Hier](#) und [hier](#) finden Sie zentrale Hygienetipps, mit denen Sie Infektionen effektiv vorbeugen können. Generell sollten Menschen, die an einer Atemwegserkrankung leiden, nach Möglichkeit zu Hause bleiben.

Welche Regelungen gelten aktuell beim Thema Masken?

- Welche Maskentypen gibt es und wozu werden sie eingesetzt?
[Hier](#) finden Sie eine Grafik zur Unterscheidung von Community-Masken, Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Filtrierenden Halbmasken. Dieser Grafik können Sie u.a. auch entnehmen, für welche Einsatzzwecke diese Masken jeweils geeignet sind und wie hoch die Schutzwirkung eingeschätzt wird.
- Wann sollte ich eine Community-Maske tragen?
Seit dem 27.04. müssen die Menschen in NRW in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie beim Einkaufen eine sogenannte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die sogenannten Community Masken bei YNCORIS nur in solchen Situationen getragen werden dürfen, in denen kein MNS oder eine filtrierende Halbmaske vorgeschrieben ist. Community Masken sind kein offizielles Arbeitsmittel und schützen den Träger NICHT zuverlässig vor einer Infektion. Das bedeutet, dass weiterhin die zentralen Verhaltensmaßnahmen wie beispielsweise die Abstandsregel, eine gute Handhygiene und Niesetikette eingehalten werden müssen. Wichtig: Auch Community Masken sollten Sie rechtzeitig wechseln, separat transportieren und vor der nächsten Nutzung heiß waschen.
- Wann muss ich einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen?
Bitte beachten Sie hierzu vor allem die Anweisungen zum Thema Masken unter dem Punkt „Was ist hinsichtlich der Nutzung von Fahrgemeinschaften / bei betrieblichen Fahrten zu beachten?“ in dieser FAQ-Liste.

- Wann muss ich eine FFP2-/FFP3-Maske tragen?
Entsprechende Masken sind derzeit nicht nur bei der YNCORIS, sondern weltweit ein ausgesprochen knappes Gut. Wir möchten selbstverständlich sicherstellen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der YNCORIS ohne Ausnahme sicher arbeiten können – gleichwohl sind alle Unternehmen weltweit aufgerufen, Verantwortung dafür zu tragen, dass diese ohnehin knappe Ressource nicht ohne guten Grund bzw. entsprechende Verhältnismäßigkeit genutzt und somit für medizinische Einrichtungen wie Krankenhäuser oder Arztpraxen zusätzlich ausgedünnt wird. Der Bereich Arbeitsschutz hat daher eine Anweisung entwickelt, der Sie detaillierte Informationen und konkrete Hinweise zum Einsatz und der Handhabung von FFP2-Masken entnehmen können ([Link zur Anweisung](#)). Eine allererste grobe Orientierung, ob der Einsatz einer Maske Sinn macht, gibt Ihnen [diese Grafik](#).
- Umgang bei Mitarbeitern mit Bart?
Eine sichere Nutzung von Schutzmasken bei Mitarbeitern mit Bart ist nicht gewährleistet. Daher gilt im Sinne der Fürsorgepflicht folgende Vorgabe: Bärte müssen so gestutzt sein, dass der Dichtsitz der Masken an den Rändern und der Dichtlippe gewährleistet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, erfüllt die Maske nicht ihren Zweck und ein Einsatz des Mitarbeiters darf nicht erfolgen.

Sie finden alle Handlungsanweisungen zum Thema Masken [unter diesem Link](#) im Bereich des Arbeitsschutzes im Intranet.

Darüber hinaus finden Sie [im Intranet](#) eine aktuelle Übersicht aller Anforderungen unserer Kunden beim Einsatz vor Ort.

Was muss ich in Bezug auf Dienstreisen jetzt beachten?

- Dienstreisen in [Risikogebiete](#) sind bis auf weiteres strikt untersagt. Dienstreisen mit Flugzeug, Bus und Bahn sind grundsätzlich nur in Einzelfällen nach Rücksprache mit Ihrem Segment- oder Einheitsleiter erlaubt. Prüfen und bewerten Sie bitte auch die Erforderlichkeit von Dienstreisen und nutzen Sie sofern möglich alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie Skype oder Telefon. Sprechen Sie sich bei Bedarf bitte mit Ihren Vorgesetzten ab.

Fallen Besprechungen und Schulungen jetzt aus?

- Bitte prüfen und bewerten Sie die unbedingte Erforderlichkeit von Besprechungen und Schulungen und nutzen Sie sofern möglich alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie Skype oder Telefon. Sprechen Sie sich bei Bedarf bitte mit Ihren Vorgesetzten ab. [Für den Fall, dass Sie eine Besprechung oder Schulung abhalten müssen, können Sie hier wesentliche Verhaltensregeln einsehen.](#)

Was muss ich bei der Nutzung von Besprechungsräumen beachten?

- In Pausen- sowie Besprechungsräumen muss der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen zwingend eingehalten werden
- Die Anzahl der Personen (max. 10 Personen), die gleichzeitig einen Raum nutzen dürfen, sollte so begrenzt werden, dass pro Person ca. 5m² Raum zur Verfügung stehen. Die Führungskräfte sind dazu angehalten, die Raumnutzung entsprechend zu regeln
- Häufiges Händewaschen und weitere [Hygieneregeln](#) sind einzuhalten

- Die Obergrenze für Teilnehmer bei einer Besprechung ist auf 30 Personen begrenzt, sollte aber nur im Ausnahmefall und unter Beachtung der Sicherheitsabstände ausgenutzt werden. Die Empfehlung des KK Pandemie lautet weiterhin Besprechungen mit mehr als 10 Personen zu vermeiden.

Welche Regelungen zu Mobiler Arbeit gelten jetzt?

- Wir haben die wichtigsten Regelungen zu den Möglichkeiten des mobilen Arbeitens [hier für Sie zusammengestellt](#). Bitte beachten Sie, dass eine Meldung „mobiler Arbeitnehmer“ an Frank.Weinberg@YNCORIS.com erfolgen sollte.
- Sie finden [hier](#) eine praktische Anleitung zur Mobilen Arbeit sowie [hier](#) eine Kurzanleitung mit Erläuterung zur mobilen Einwahl.

Was ist hinsichtlich der Nutzung von Fahrgemeinschaften / betrieblichen Fahrten zu beachten?

- Die von der Behörde vorgegebenen Regelungen gelten auch für Fahrgemeinschaften bzw. Fahrten im PKW im Allgemeinen. Auch hier ist auf einen genügenden Abstand zu achten; es darf zusätzlich nur eine Person, die nicht im gleichen Haushalt lebt, mitfahren. Neben den Privatfahrten gelten diese Einschränkungen auch für betriebliche Fahrten. Wir bitten Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen und die Vorgaben der Behörden einzuhalten.
- **Ergänzung: Vorgabe bei betrieblichen Fahrten ab 27.04.2020**
Mitarbeiter sollen bei betrieblichen Fahrten allein in einem Fahrzeug unterwegs sein. Da das nicht immer möglich ist gilt folgende Regelung: Ab Montag, den 27. April, dürfen sich daher nur noch maximal zwei Personen in einem betrieblichen Fahrzeug von YNCORIS befinden. Kollegen in einem Fahrzeug müssen sich dann so weit wie möglich auseinandersetzen und einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) anwenden. So genannte Community Masken sind nicht erlaubt. Einen MNS erhalten YNCORIS-Mitarbeiter ab sofort über ihren jeweiligen Vorgesetzten. Bitte reinigen Sie außerdem vor jedem Fahrerwechsel Lenkrad, Türgriffe und Schaltknauf. Dazu steht ab sofort ein Hygienekit im Auto bereit. Informationen dazu finden Sie [hier](#)
- Um nicht zu zweit in einem Auto fahren zu müssen, dürfen Mitarbeiter nach Abstimmung mit dem Vorgesetzten auch das eigene Fahrzeug nutzen. Die gefahrenen Kilometer können sie als Reisekosten abrechnen. Die betrieblichen Fahrten mit dem eigenen PKW sind über die Berufsgenossenschaft versichert.

Welche Regelungen zur Kinderbetreuung gelten jetzt?

- Ab dem 08.06.2020 ist gilt ein eingeschränkter Regelbetrieb für die Kinderbetreuung, mit in der Regel reduzierten Stunden. Die Notbetreuung aufgrund kritischer Infrastruktur entfällt. Sollten die Mitarbeiter trotzdem Schwierigkeiten bei der Betreuung haben, sprechen Sie uns gerne an.

Welche Symptome löst das Coronavirus aus?

- Eine Infektion mit dem Coronavirus kann zu Symptomen wie Fieber, trockenem Husten, Schnupfen und Abgeschlagenheit führen, auch über Atemprobleme,

Halskratzen, Kopf- und Gliederschmerzen und Schüttelfrost wurde berichtet. Einige Betroffene leiden an Übelkeit und Durchfall.

Wie verhalte ich mich, wenn ich befürchte, mich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben?

- Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn Sie engen Kontakt mit einer Person hatten, bei der der Corona-Virus laborbestätigt nachgewiesen wurde. Ein wirklich enger Kontakt bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist.
- Rufen Sie im Verdachtsfall bei Ihrem Hausarzt oder dem Gesundheitsamt an. Kommen Sie NICHT persönlich vorbei!
- Mitarbeiter, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das SARS-CoV-2-Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das zuständige Gesundheitsamt kann hier ermittelt werden. Bitte informieren Sie uns unverzüglich über die Pandemie-Hotline 02233- 48 2505.
- Sie dürfen in diesen Fällen nicht zur Arbeit erscheinen. Es gelten die Regelung zur Quarantäne, die Sie in dieser Liste unter dem Punkt „Was passiert wenn ich in Quarantäne muss“ finden.
- Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Regelungen zur Rückkehr aus einem vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebiet. Sie dürfen, auch ohne Krankheitssymptome, in diesen Fällen nicht zur Arbeit erscheinen. Es gelten die Regelungen zur Quarantäne, die Sie in dieser Liste unter dem Punkt „Was passiert wenn ich in Quarantäne muss“ finden. Bitte informieren Sie uns über die Pandemie-Hotline unter Tel:02233-48 2505.
- Sollte sich am Status des betroffenen Mitarbeiters etwas verändern (z. B. behördlich angeordnete Quarantäne, Einstufung in die Kategorie Kontaktperson 1, Auftreten von Symptomen oder Anordnung einer Testung) hat der Mitarbeiter eine unverzügliche Rückmeldung über die Pandemie-Hotline 02233- 48 2505 durchzuführen.
- Bei rein medizinischen Fragestellungen und Themen wenden Sie sich bitte vorrangig an die werksärztliche Abteilung unter Tel: 02233-48 2223.
- Weitere Details können Sie der Verfahrensanweisung „Vorgehen bei einem Verdacht oder einer bestätigten Erkrankung an COVID-19“ über den folgenden [LINK](#) entnehmen.

Wie verhalte ich mich, wenn ich Kontakt zu einer Person hatte, die unter Verdacht steht, sich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben?

- Sie finden auf [diesen Seiten des Robert-Koch-Instituts](#) Informationen zur Definition der Kategorien von Kontaktpersonen und den damit einhergehenden Handlungsempfehlungen. Bitte wenden Sie sich zwecks Klärung telefonisch (!) an die werksärztliche Abteilung unter der Nummer 02233 – 48 2223.

- Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die in dieser Liste aufgeführten Regelungen des Abschnitts „Wie verhalte ich mich, wenn ich befürchte, mich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben“.
- Weitere Details können Sie der Verfahrensanweisung „Vorgehen bei einem Verdacht oder einer bestätigten Erkrankung an COVID-19“ über den folgenden [LINK](#) entnehmen.

Wer darf Testungen auf SARS-CoV-2 anordnen und durchführen?

- Die Veranlassung und Durchführung von Tests von z.B. Ärzten außerhalb der vorgesehen „Meldekette“ ist laut Infektionsschutzgesetz weder vorgesehen noch zulässig. Der Patient muss sich persönlich (telefonisch!) beim Gesundheitsamt melden.
- Die Werksärztliche Abteilung der YNCORIS darf KEINE Testungen anordnen oder durchführen. Tests werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt angeordnet (Ausführung ggfs. durch Hausarzt, KV) angeordnet. Eine eigenmächtige Beauftragung entsprechender Tests mit dem Ziel, die offizielle Meldekette zu umgehen, ist verboten.
- Derzeit werden Personen getestet, die beispielsweise typische, grippeähnliche Symptome aufweisen UND bestimmte weitere Kriterien erfüllen (z.B. Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall). Diese Kriterien werden fortlaufend angepasst. Um es noch einmal klar zu sagen: die Entscheidung, wer getestet wird, erfolgt durch das Gesundheitsamt – und NICHT durch Personen außerhalb der „Meldekette“ wie beispielsweise die Ärzte der WAE der YNCORIS.
- Die Testung von Kontaktpersonen 1. Grades (enger Kontakt) mit **keinen** oder nur leichten Symptomen ist vom Gesundheitsamt derzeit ausdrücklich **nicht** vorgesehen. Hier ist die Separation / Quarantäne zur Verlangsamung der Neuinfektionsrate bzw. Unterbrechung der Infektionskette nach Maßgabe des Gesundheitsamtes alternativlos.
- Falls Sie befürchten, sich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben, verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt der FAQ-Liste. Dort finden Sie auch Verweise zu allen weiteren diesbezüglichen Regelungen, beispielsweise für den Fall einer angeordneten Quarantäne sowie die Verfahrensanweisung zum Vorgehen beim Verdacht oder einer bestätigten Erkrankung.
- Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen Meldeverpflichtungen und Quarantänebestimmungen laut Infektionsschutzgesetz einen Straftatbestand erfüllen.

Was passiert, wenn ich mich nachweislich mit dem Coronavirus infiziert habe?

- Falls bei Ihnen eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, haben Sie bereits strikte Anweisungen durch Ihren behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt erhalten. Grundsätzlich gilt: wird bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der YNCORIS eine Erkrankung festgestellt, gilt er als arbeitsunfähig und es gelten die Regeln des Entgeltfortzahlungsgesetz.
- Weitere Details können Sie der Verfahrensanweisung „Vorgehen bei einem Verdacht oder einer bestätigten Erkrankung an COVID-19“ über den folgenden [LINK](#) entnehmen.
- Sofern nicht im Homeoffice gearbeitet wurde, wird der betroffene Arbeitsplatz in Form einer Sonderreinigung entsprechend desinfiziert und gereinigt. Hierzu hat das

Facility Management eine [Übersicht der Leistungsbeschreibung](#) für infizierte Arbeitsplätze erstellt.

Was muss ich während der diesjährigen Urlaubssaison beachten?

- Bitte halten Sie – auch im Urlaub – konsequent die bekannten Verhaltensregeln beispielsweise in Bezug auf den empfohlenen Mindestabstand oder zum Tragen von Masken ein, um sich selbst und Ihre Mitmenschen zu schützen.
- Informieren Sie sich vor Ihrem Reiseantritt auf den Websites des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts, ob Ihr Reiseziel am Einreisetag als Risikogebiet ausgewiesen ist. Hierzu können Sie z. B. auf den nachfolgenden Link zurückgreifen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- Bitte beachten Sie, dass für Rückkehrer aus Risikogebieten auf Anweisung der Bundesregierung seit dem 08. August 2020 Corona-Tests verpflichtend sind. Sie können sich nach der Einreise kostenlos und innerhalb von 72 Stunden (z.B. direkt am Flughafen) testen lassen oder einen negativen Test aus dem Herkunftsland vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Alle Fragen und Antworten zu Coronatests bei Einreisen nach Deutschland finden Sie unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infosreisende/faq-tests-einreisende.html>
- Detaillierte Informationen zu den konkreten Möglichkeiten der Durchführung entsprechender Test in entsprechenden Testzentren oder auch Vertragsarztpraxen in Nordrhein-Westfalen sowie die damit einhergehenden Regelungen für Flug- und Landreisende finden Sie unter folgendem Link: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200727_erweiterte_veranlassung_-_bekanntmachung_des_mags_nrw.pdf
- Sollten Sie sich in den 14 Tagen vor Ihrer Einreise nach Deutschland in einem der ausgewiesenen Risikogebiete aufgehalten haben, müssen Sie sich gemäß Anweisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW umgehend und auf direktem Weg in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben. Dabei spielt keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich angesteckt haben oder nicht. Die Quarantänebestimmungen greifen, wenn Reiserückkehrer keinen negativen Coronatest vorweisen können (vgl. Punkt 3). Es besteht zudem die Verpflichtung, das zuständige Gesundheitsamt umgehend telefonisch oder per E-Mail über Ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet zu informieren. Entsprechende Adressen finden Sie im Internet unter <https://tools.rki.de/plztool>. Bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben sind in Nordrhein-Westfalen Geldbußen bis zu 25.000 Euro möglich. Details hierzu sowie zu möglichen Ausnahmen von der Quarantänepflicht finden Sie unter folgendem Link: <https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/magsinformationen-fuer-reisende-aus-risikogebieten.pdf>.
- Für den Fall, dass Sie sich nach der Einreise nach Deutschland auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten haben (sog. Absonderung), wird die YNCORIS Ihnen für diesen Zeitraum kein Entgelt zahlen, falls Sie Ihre Tätigkeit nicht gemäß ihrer vertraglichen Vereinbarung im Homeoffice oder häuslicher mobiler Telearbeit erbringen können. Sie müssen ebenfalls damit rechnen, dass Sie für die ausgefallene Arbeitszeit auch vom Land NRW keine Entschädigungsleistungen erhalten.
- Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund Ihrer zu unserem Unternehmen bestehenden Treuepflicht berechtigt sind Sie danach zu befragen, ob Sie in ein Risikogebiet fahren

wollen oder sich während Ihres Urlaubs in einem solchen Risikogebiet aufgehalten haben.

- Weitere Informationen – auch zur Corona-Einreiseverordnung mit weiteren Details und Ausnahmeregelungen – finden Sie auf der Internetseite www.mags.nrw/coronavirus

Wie verhalte ich mich, wenn ich aus z.B. dem Urlaub in einem sogenannten Risikogebiet zurückkehre?

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der YNCORIS, die sich in einem [vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet](#) aufgehalten haben, sollten NICHT vor Ort zur Arbeit erscheinen, sondern vorab zwecks Klärung telefonisch Kontakt zu ihren Vorgesetzten und der werksärztlichen Abteilung aufnehmen.
- Grundsätzlich sollten Sie – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Beim Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen sollten Sie nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise, einen Arzt aufsuchen. Das zuständige Gesundheitsamt kann [hier](#) ermittelt werden.
- Reisende aus Regionen, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, die aber keine Risikogebiete sind, gilt: Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten Sie - nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten sie unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben.

Darf ich privat in Risikogebiete reisen?

- Wir raten dringend davon ab, (privat) Reisen in [Risikogebiete](#) anzutreten. Sollten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der YNCORIS dennoch privat in eines dieser Gebiete reisen, wird für die Dauer von zwei Wochen nach der Rückkehr zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen ein Erscheinen vor Ort am Arbeitsplatz untersagt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet (sofern möglich), seine Arbeiten von zu Hause zu erledigen. Sollte dies nicht möglich sein, behält sich die YNCORIS vor, das Arbeitszeitkonto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu nutzen.

Wann muss ich in Quarantäne?

Grundsätzlich muss ich in Quarantäne, wenn ein **hohes** Risiko besteht, dass ich mich angesteckt habe.

Also beispielsweise in folgenden Fällen:

- Wenn ich innerhalb der letzten zwei Wochen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose hatte. „Enger Kontakt“ bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angehustet worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist.
- Immer, wenn das Gesundheitsamt die Quarantäne anordnet.
- Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Verhaltensregeln der FAQ-Liste zur Rückkehr aus z.B. dem Urlaub in einem sogenannten Risikogebiet.

- Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Verhaltensregeln der FAQ-Liste zum Thema „Was passiert wenn ich in Quarantäne muss“

NICHT in Quarantäne muss ich beispielsweise in folgenden Fällen:

- Wenn ich innerhalb der letzten zwei Wochen – ohne engen Kontakt – im gleichen Raum mit einem Erkrankten mit einer COVID-19 Diagnose war.
- Wenn ich in einem Gebiet mit steigenden Fallzahlen von COVID-19 war, OHNE nachweislichen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose. „Enger Kontakt“ bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angehustet worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist.
- In beiden genannten Fällen ist da **Risiko gering**, sich angesteckt zu haben
- Wenn ich Kontakt zu einer Person hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten COVID-19-Patienten hatte, aber ansonsten völlig gesund ist, muss ich NICHT in Quarantäne. In diesem Fall gilt man nicht als Kontaktperson, hat **kein erhöhtes Risiko** für eine COVID-19-Erkrankung und somit auch kein erhöhtes Risiko, andere Personen anzustecken.

Was passiert, wenn ich in Quarantäne muss?

- Sobald ein Mitarbeiter vom Gesundheitsamt in eine Quarantäne „gesetzt“ wird, darf er den Arbeitsplatz für mindestens 14 Tage nicht mehr aufsuchen. Bei Personen, die sich vorsorglich unter Quarantäne befinden und selbst keine Krankheitssymptome zeigen, ist der Mitarbeiter verpflichtet, seine Arbeiten (sofern möglich) von zu Hause zu erledigen. Dies kann ggfs. auch in eingeschränkter Form erfolgen. Das Entgelt wird in diesen Fällen weitergezahlt.
- Sofern dies nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter unter Anrechnung etwaiger Plusstunden aus dem oder durch Aufbau von Minusstunden im Arbeitszeitkonto freigestellt.
- Weitere Details können Sie der Verfahrensanweisung „Vorgehen bei einem Verdacht oder einer bestätigten Erkrankung an COVID-19“ über den folgenden [LINK](#) entnehmen.

Wer übernimmt die Lohnkosten, wenn ich auf Anweisung des Arbeitgebers zu Hause bleiben muss?

- Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Anweisung des Unternehmens im Rahmen der aktuellen Notfallpläne als „Notfallteam“ nach Hause geschickt werden, wird das Entgelt weitergezahlt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zu Hause aus ihrer Arbeitspflicht nachkommen können.

Ich habe Urlaub gebucht, kann ihn aufgrund der weltweiten Situation zum Corona-Virus jedoch nicht antreten und möchte arbeiten kommen. Habe ich ein Rückkehrrecht?

- Ein Rückkehrrecht besteht nicht, sofern der Urlaub bereits beantragt und von Seiten des Vorgesetzten genehmigt worden ist (z. B. über ESS oder Urlaubsantrag / Eintrag Schichtbuch). In diesen Fällen, ist eine Rückkehr bzw. Nichtinanspruchnahme des Urlaubs nur nach Freigabe des Vorgesetzten möglich. Konkret bedeutet das, dass die Entscheidung, ob der Mitarbeiter arbeiten kommen darf, bei uns/Ihnen liegt und in Abhängigkeit von der Planung und Auslastung auch abgelehnt werden darf.

Darf ich zu Hause bleiben, weil ich Angst habe, mich anzustecken?

- Es besteht eine grundsätzliche Arbeitspflicht. Wenn ich aus Angst vor einer Ansteckung zu Hause bleiben möchte, kann dies über Urlaub (bezahlt/unbezahlt) oder durch das Abfeiern von Arbeitszeitkontostunden erfolgen.

Welche sonstigen Regelungen sind zu beachten?

- Grundsätzlich können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Feststellung einer Pandemie auch mit anderen Aufgaben beschäftigt werden, die der im Notfall notwendigen Fortführung des Betriebes dienen. Grundsätzlich kann zudem im Falle einer Pandemie angewiesen werden, Stunden aus dem Arbeitszeitkonto abzufeiern und dieses ggfs. ins Minus „zu fahren“. Zwangsurlaub kann nicht angeordnet werden.
- Wir raten dringend davon ab, Fahrgemeinschaften zu nutzen. Raum und Abstand sind klein und bergen eine hohe Gefahr der Weitergabe, wenn man das Coronavirus in sich trägt.

Wie verhalte ich mich bei Arbeiten beim Kunden mit abweichenden Sicherheitsstandards?

- Bei unterschiedlichen Sicherheitsstandards gilt grundsätzlich der höhere Sicherheitsstandard.
 - Sicherheitsstandard des Kunden höher als der von YNCORIS: Erwarten Kunden bei einer Tätigkeit einen stärkeren Schutz, als wir ihn vorsehen würden, werden die Vorstellungen des Kunden umgesetzt.
 - Sicherheitsstandard von YNCORIS höher als der des Kunden: Wendet YNCORIS einen höheren Sicherheitsstandard als der Kunde an, gilt für YNCORIS-Mitarbeiter der YNCORIS-Standard.
- Ergänzende Schutzmaßnahmen:
 - Bei allen Arbeiten sollten zunächst geprüft werden, ob sich durch technische oder organisatorische Lösungen das Tragen ergänzender Schutzmaßnahmen, wie Atemschutzmasken und Schutzbrillen, vermeiden lässt.
 - Ergänzende Schutzmaßnahmen sind anzuordnen, wenn Mitarbeiter während ihrer Tätigkeiten häufiger (Kontaktzeit über 15 min) in engeren Kontakt (unter 1,5 m Abstand) mit Mitarbeitern oder Kunden kommen.
 - Zu geeigneten Schutzmaßnahmen zählen derzeit FFP2- bzw. FFP3-Masken sowie eine Schutzbrille. Dabei sollte zunächst auf Bestände des Kunden zurückgegriffen werden. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#)

- Sind keine technischen oder organisatorischen Lösungen möglich, und steht auch keine geeignete PSA zur Verfügung, werden die Arbeiten nicht durchgeführt. Dabei ist individuell und im Dialog mit dem Kunden – und im Zweifel mit der Arbeitssicherheit – zu prüfen, inwieweit Tätigkeiten zeitlich aufgeteilt oder verschoben werden können, bis die passende PSA wieder zur Verfügung steht. Ziel muss es sein, den Kunden bestmöglich zu unterstützen und gleichzeitig jederzeit sicher zu arbeiten.

Warum wird nur an bestimmten Stellen Desinfektionsmittel zur Reinigung eingesetzt?

- Sämtliche Maßnahmen sowie unser Handeln orientieren sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen wie beispielsweise den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Diese gibt vor: „Bei gründlichem und regelmäßigem Händewaschen ist die Benutzung von Desinfektionsmitteln nicht erforderlich.“ Wir haben uns daher entschieden, lediglich an stark frequentierten Stellen mit hohem Publikumsverkehr im Chemiepark Knapsack zusätzliche Hygienemaßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigungen durch das Facilitymanagement werden bereits zusätzliche Flächendesinfektionen durchgeführt (u. a. Handläufe, Türklinken, Küchen, Kopierer, Arbeitsflächen etc.) [Hier](#) und [hier](#) finden Sie noch einmal zentrale Hygienetipps.

Vorlage: Aushang Besprechungszimmer zur Teilnehmerbegrenzung

- Die Vorlage finden Sie [hier](#) als Download – bitte definieren Sie eine geeignete Personenanzahl (Faustregel: pro Person sollten 5m² Raum zur Verfügung stehen)

An wen kann ich mich wenden, wenn ich weiterführende Fragen zum Coronavirus habe und keine Antworten auf den empfohlenen Webseiten finde?

Für weitergehende Fragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der YNCORIS sowie der im Chemiepark Knapsack ansässigen Unternehmen haben wir zusätzlich folgende Kontaktmöglichkeiten eingerichtet.

- Medizinische Fragen: Tel: 02233-48 2223
- Sonstige Fragen zur Pandemie (z. B. zum Aktionsplan Pandemie): 1 Tel: 02233-48 2505
- Außerhalb der Dienstzeit und bei Notfällen Anfragen bitte über die Sicherheitszentrale (24h): Tel: 02233-48 6666 (Notfallmanager wird eingebunden)
- Fragen per E-Mail bitte an: Corona-Fragen@chemiepark-Knapsack.de